

Studien- und Prüfungsordnung (SPO) BSc in Photonics (Weisung)

Ausgabestelle: Hochschulleitung (HSL)
Geltungsbereich: Studiengang
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V05.60
Ausgabedatum: 30.04.2025

Gestützt

auf das Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Graubünden.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt ergänzend zum Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen den BSc in Photonics.

II. Zulassung und Immatrikulation

Art. 2
Zulassung und Immatrikulation

¹ Es gelten die Bestimmungen der Weisung zur Zulassung.

² In Präzisierung des Rahmenreglements Art. 3 Abs. 2 werden Personen mit folgender Maturität sowie Arbeitswelterfahrung zum Bachelorstudium zugelassen:

- Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität, unabhängig von der Ausrichtung, mit einer beruflichen Grundausbildung in einem technischen Bereich.
- Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität, unabhängig von der Ausrichtung, sofern sie bis zum Zeitpunkt der Studienaufnahme eine einjährige, einschlägige Berufspraxis in einem technischen Bereich nachweisen können.
- Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössischen oder einer eidgenössisch anerkannter gymnasialen Maturität oder Fachmaturität, sofern sie bis zum Zeitpunkt der Studienaufnahme eine einjährige, einschlägige Berufspraxis in einem technischen Bereich nachweisen können.

- d) Bei fehlender einjähriger Berufspraxis in einem technischen Bereich besteht für Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität oder eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität die Möglichkeit, einen Antrag auf die Zulassung zum Bachelorstudium mit integrierter Praxis (PiBS) zu stellen.

Art. 3
Zulassungsbeschränkung

- ¹ Für diesen Studiengang gibt es keine weiteren Beschränkungen.

Art. 4
Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen

- ¹ Für die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen gilt die Weisung zur Zulassung.
- ² Für eine Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen gilt:
 - a) Eine Anrechnung von Modulen kann erfolgen, wenn in einem vorhergehenden Studium Module mit ähnlichem Inhalt und Leistungsumfang belegt und bestanden wurden.
 - b) Über die Anrechnung entscheidet die Studienleiterin, der Studienleiter.
- ³ Der Antrag auf Anrechnung bereits vor Studienbeginn erworbenen ECTS-Punkte oder Äquivalenz-Leistungen hat jeweils bis 10 Arbeitstage nach Semesterbeginn zu erfolgen.

Art. 5
Studiengangsspezifische Zusatzkosten

- ¹ Für Exkursionen und Firmenbesuche sowie für fachspezifische Software können weitere Kosten anfallen.

III. Studium

Art. 6
Struktur des Studiums

- ¹ Das Studium wird als Vollzeit- und Teilzeitstudium angeboten. Der Studienort ist Chur, einzelne Lehrveranstaltungen können auch an anderen Orten stattfinden.

Art. 7
Curriculum

- ¹ Das Curriculum ist dem Anhang zu entnehmen.
- ² Der jahrgangsspezifische Studienplan ist für die Studierenden einsehbar.
- ³ Änderungen im Curriculum und Studienplan sind vorbehalten.
- ⁴ Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.
- ⁵ Pflichtmodule
 - a) Alle Pflichtmodule (136 ECTS) müssen bestanden werden.
 - b) Die Bachelor Thesis (12 ECTS) ist ein Pflichtmodul.
- ⁶ Wahlpflichtmodule
 - a) Die Wahlpflichtmodule müssen aus der Liste im Anhang gewählt werden.
 - b) Für gewisse Wahlpflichtmodule gelten Abhängigkeiten, d.h. sie können nur gewählt werden, wenn die vorausgesetzten Module bestanden wurden. Details sind in den Modulbeschreibungen zu finden.

- c) Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 36 ECTS bestanden werden, wobei mindestens ein Wahlpflichtmodul die Projektarbeit sein muss.
- d) Die Studienleitung entscheidet über die Durchführung von Wahlpflichtmodulen.

⁷ Wahlmodule

- a) Es können maximal 8 ECTS an bestandenen Wahlmodulen angerechnet werden.
- b) Die Wahlmodule können aus der Liste «Wahlmodule» im Anhang, aus Wahlpflichtmodulen des Studienganges, aus Modulen anderer Studiengänge oder auch aus externen Bildungsangeboten gewählt werden, sofern bei diesen der Umfang und die erbrachte Leistung nachgewiesen werden können. Dies können z.B. Module anderer Hochschulen, Summer School Kurse, MOOCS (= Massive Open Online Course) u.ä. Angebote sein.
- c) Die Wahlmodule sind zu beantragen und von der Studienleitung vorgängig zu bewilligen.
- d) Die Studienleitung entscheidet über die Durchführung von Wahlmodulen.

⁸ Pflichtveranstaltungen

- a) Im Falle eines unentschuldigten Fernbleibens von Pflichtveranstaltungen wird beim ersten Mal eine mündliche Verwarnung, beim zweiten Mal eine schriftliche Verwarnung erteilt. Danach kann die Studienleitung ein Disziplinarverfahren einleiten.

Art. 8 Austauschsemester

- ¹ In einer Vereinbarung (*Learning Agreement*) wird festgelegt, welche Module an der Austauschhochschule besucht und bestanden werden müssen.
- ² Die Studienleitung definiert die möglichen Semester sowie zu kompensierenden Pflichtmodule.
- ³ Bei Nichtbestehen von vereinbarten Modulen im Austauschsemester legt die Studienleitung Ersatzmodule fest.

IV. Prüfungs- und Promotionsverfahren

Art. 9 Prüfungsverfahren

- ¹ Anzahl, Form und Dauer der Leistungsnachweise sind den jeweiligen Modul- und Kursbeschreibung zu entnehmen.

Art. 10 Leistungsnachweis

- ¹ Die Abmeldung von einem Pflichtmodul hat bis mindestens 10 Tage vor dem ersten Leistungsnachweis des betroffenen Moduls, spätestens jedoch 10 Tage vor den Prüfungswochen schriftlich bei der Studienleitung zu erfolgen.
- ² Begründete Anträge zur Abmeldung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen müssen bis zum Start des Semesters bei der Studienleitung eingereicht werden.
- ³ Bei einer Modulwiederholung ist die Abmeldung nicht möglich.
- ⁴ Um studierendenzentriertes Lernen zu fördern, werden die Noten von Leistungsnachweisen, die während dem Semester erbracht werden, nach der Leistungsbewertung durch die Dozierenden bekanntgegeben.

- Art. 11
Nicht-Bestehen von Modulen
- ⁵ Modulnoten sind zum offiziellen Termin für Notenbekanntgabe einsehbar.
 - ⁶ Die Organisation und Durchführung der Einsicht wird durch die Studienleitung festgelegt.
- Art. 12
Bachelor Thesis
- ¹ Wiederholung von Nicht-bestandenen Modulen regelt das Rahmenreglement.
 - ² Die Modulbeschreibung legt fest, ob eine Nachprüfung angeboten wird. Für die nachfolgend aufgeführten Module wird keine Nachprüfung angeboten:
 - a) Bachelor Thesis
 - b) Projektarbeit
 - ³ Die Form und Dauer einer Nachprüfung für ein Modul kann von der Form und Dauer der regulären Leistungsnachweise abweichen. Sie wird durch die Studienleitung vorgängig bekannt gegeben.
 - ⁴ Die Kompensation eines endgültig nicht bestandenen Pflichtmoduls regelt die Studienleitung.
- Art. 12
Bachelor Thesis
- ¹ Es gelten die in einer separaten Richtlinie des Studiengangs festgelegten Bestimmungen für die Bachelor Thesis.

V. Weitere Bestimmungen

- Art. 13
Englisch
- ¹ Absolventen des BSc Photonics sollen Englisch auf dem Level des Cambridge First Certificate (FCE) beherrschen.
 - ² Zu Beginn des Studiums wird für Studierende ohne Nachweis der Sprachfähigkeit auf dem Level des FCE ein Einstufungstest durchgeführt.
 - ³ Studierenden, welche den Einstufungstest nicht bestehen, wird Englisch als Wahlfach empfohlen.

VI. Abschliessende Bestimmungen

- Art. 14
Inkrafttreten und Gültigkeit
- ¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt per 1. September 2025 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Studien- und Prüfungsordnungen.